



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
Bauamt
z. Hd. Frau Brodkorb
Postfach 1109

48713 Rosendahl



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 05.11.2012

1. Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelei“ im Ortsteil Osterwick

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Brodkorb,

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ziegelei“ nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Abteilungen **Bauen und Wohnen** und **Straßenbau und –unterhaltung** bestehen keine Bedenken. Seitens der **Unteren Gesundheitsbehörde** bestehen ebenfalls keine Bedenken, wenn der Immissionsschutz gegenüber bestehender Wohnnutzungen durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sichergestellt wird.

Der Fachdienst **Immissionsschutz** gibt folgende Stellungnahme ab:

Planungsanlass für die vorliegende Bebauungsplanänderung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer Gasverdichter- und übergabestation im Zusammenhang mit einer außerhalb des Plangebietes zu errichtenden Biogasanlage.

Für den Änderungsbereich 1 ist gemäß der Textlichen Festsetzung Nr. 1.4 die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage zulässig. Der Änderungsbereich ist jedoch, wie oben angeführt, für die Gasverdichter- und übergabestation vorgesehen. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung wird daher durch die getroffene Textliche Festsetzung nicht herbeigeführt. Es wird daher angeregt, die Festsetzung Nr. 1.4 wie folgt abzuändern:

Innerhalb des mit GI gekennzeichneten Industriegebietes ist neben der unter Punkt 1.1 genannten Nutzungen die Errichtung und Betrieb einer

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Biogasanlage nebst der zugehörigen Nebeneinrichtungen, wie Gasverdichter- und übergabestationen etc., zulässig.

Dem Punkt 5 „Immissionsschutz“ der Begründung zum Bebauungsplan kann entnommen werden, dass der Schalldruckpegel der Gasverdichtermotoren ca. 89 dB(A) beträgt und diese über 24 h auf die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen einwirken. Im Rahmen des durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens ist ein entsprechender schallschutztechnischer Nachweis zu führen.

Die Forderung zur Vorlage einer schallschutztechnischen Prognose nur innerhalb der Bebauungsplanbegründung reicht zur Lösung des Immissionskonfliktes nicht aus. Hierzu ist eine entsprechende Textliche Festsetzung aufzunehmen:

Die unter Punkt 1.4 genannten Anlagen sind zulässig, wenn durch eine lärmtechnische Prognose die Sicherstellung des Immissionsschutzes nachgewiesen wird.

Seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Für die neu ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt sind im weiteren Verfahren angemessene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

Dem der **Brandschutzdienststelle** zur Prüfung vorgelegten Bebauungsplan wird aus brandschutztechnischer Sicht zugestimmt, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:

1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Industriegebiete (GI) eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 FSHG Aufgabe der Gemeinde.
2. Die zur Löschwasserentnahme erforderlichen Hydranten sind gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 331“ anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler

Fachdienst Immissionsschutz

Der Anregung, die textliche Festsetzung 1.4 zur zulässigen Art der baulichen Nutzung dahingehend zu präzisieren, dass die Gasverdichterstation als Nebeneinrichtung der Biogasanlage explizit aufgeführt wird, wird im Sinne einer Klarstellung der Festsetzung gefolgt.

Der Anregung, in die textliche Festsetzung 1.4 die aufschiebende Bedingung aufzunehmen, dass die planungsrechtliche Zulässigkeit der geplanten Anlage erst besteht, wenn durch eine lärmtechnische Prognose nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz der umgebenden Nutzungen gewährleistet wird, wird gefolgt.

Untere Landschaftsbehörde

Der Hinweis, dass im Verfahren für den Eingriff in Natur und Landschaft angemessene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen sind, wird zur Kenntnis genommen. Es ist vorgesehen, den erforderlichen Ausgleich über das Öko-Konto des Kreises Coesfeld sicherzustellen.

Brandschutz

Die Hinweise auf das DVWG Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ und die demnach für das Plangebiet erforderlichen Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Im Nahbereich der geplanten Biogaseinspeiseanlage ist die Sickerwasseraufbereitungsanlage mit einem als Löschwasservorratsbehälter dienenden Klarwasserbehälter - mit einem Volumen von ca. 500 m³ - vorhanden. Daneben stehen in einer Entfernung von ca. 400 m ein weiterer Löschwasservorratsbehälter sowie ein Unterflurhydrant auf einer Leitung DN100 zur Verfügung.